

## **DEUTSCHE PSYCHOTHERAPEUTENVEREINIGUNG (DPTV)**

**BERLIN, 30.10.2019**

### **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES FÜR BESSERE UND UNABHÄNGIGERE PRÜFUNGEN (MDK-REFORMGESETZ)**

#### **A. ZUSAMMENFASSUNG**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf der Bundesregierung vom 23. September 2019. Die Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung e.V. (DPTV) begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der die Unabhängigkeit der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) stärkt, zur Wahrnehmung der Aufgaben bundesweit einheitliche Regelungen schafft und gleichzeitig für mehr Transparenz im Prüfgeschehen der Krankenhausabrechnungen sorgt.

Die Stärkung der Unabhängigkeit erfolgt durch grundsätzliche strukturelle Änderungen, wie die Neuregelung der Besetzung der Verwaltungsräte. Künftig werden auch Vertreter der Patient\*innen, der Pflegebedürftigen, der Verbraucher\*innen, der Ärzteschaft und der Pflegeberufe im Verwaltungsrat vertreten sein.

Auf die Besetzung der Verwaltungsräte bezieht sich eine Forderung der Deutschen Psychotherapeuten Vereinigung e.V. (DPTV), denn auch Vertreter der Psychotherapeut\*innen sollten bei der Besetzung der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste Berücksichtigung finden.

Des Weiteren legt der Gesetzentwurf fest, dass Leistungserbringer Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes wahrnehmen sollen. Die DPTV fordert die Beteiligung der Psychotherapeut\*innen bei der Wahrnehmung von Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes, da deren Expertise bei einer Vielzahl von Aufgaben sinnvoll und notwendig ist.

Die Übertragung der Richtlinienkompetenz für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste vom GKV-Spitzenverband auf den Medizinischen Dienst Bund wird ausdrücklich begrüßt, wenngleich der Berufsgruppe der Psychotherapeut\*innen durch Anhörung der Bundespsychotherapeutenkammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, sofern die Berufsgruppe von der jeweiligen Richtlinie betroffen ist.

Unsere Änderungsvorschläge sind durch Ergänzungen bzw. Streichungen gekennzeichnet.

## B. BEWERTUNG DES GESETZENTWURFS

### I. Wahrnehmung der Fachaufgaben - Artikel 1 Nummer 25 (§ 278 Abs. 2 SGB V)

Die Norm regelt, dass die Fachaufgaben der Medizinischen Dienste von Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachkräften und Angehörigen anderer geeigneter Berufe im Gesundheitswesen übernommen werden sollen. Aufgrund der veränderten Anforderungen an die Prüf- und Beratungstätigkeit der Medizinischen Dienste wurden zusätzlich zu Ärztinnen und Ärzten Angehörige anderer Heilberufe ergänzt, wobei die Gesamtverantwortung der Begutachtung von Sachverhalten bei ärztlichen Gutachter\*innen verbleiben soll. Die DPTV ist der Auffassung, dass Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes ebenso von Psychotherapeut\*innen übernommen werden können und auch die Begutachtung von rein psychotherapeutischen Sachverhalten unter Umständen in die Gesamtverantwortung der Psychotherapeut\*innen fallen kann.

Bereits jetzt sind Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen in Medizinischen Diensten der Krankenversicherung tätig. Sie übernehmen die Überprüfung von psychotherapeutischen Fragen für die gesetzliche Krankenversicherung. Ebenso fällt die Begutachtung von psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhausbehandlungen insbesondere zur Notwendigkeit, der Dauer und die korrekte Kodierung nach dem Psych-Entgeltsystem in deren Aufgabenkreis. Daneben wirken Psychotherapeut\*innen bei Fragen im Zusammenhang mit dem Kostenerstattungsverfahren mit. Ansonsten übernehmen sie im Medizinischen Dienst die sozialmedizinische Beratung und Begutachtung in psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Fragestellungen unter anderem zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit. Die notwendige Kompetenz zur Mitwirkung innerhalb der Medizinischen Dienste hat sich durch die Praxiserfahrung bereits bestätigt und ist durch Erteilung der Approbation zudem formal bescheinigt. Im PsychThGAusbRefG wird die Kompetenz für gutachterliche Tätigkeit explizit benannt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Wahrnehmung von Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes sprechen, weshalb deren Ergänzung in den Gesetzestext vorgeschlagen wird.

#### **Ergänzungsvorschlag:**

(2) Die Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes werden von Ärztinnen und Ärzten, **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**, Pflegefachkräften sowie Angehörigen anderer geeigneter Berufe im Gesundheitswesen wahrgenommen. Die Medizinischen Dienste stellen sicher, dass bei der Beteiligung unterschiedlicher Berufsgruppen die Gesamtverantwortung bei der Begutachtung medizinischer Sachverhalte **abhängig vom Schwerpunkt des Sachverhalts** bei ärztlichen **oder psychotherapeutischen** Gutachterinnen und Gutachtern und bei ausschließlich pflegefachlichen Sachverhalten bei Pflegefachkräften liegt. § 18 Absatz 7 des Elften Buches bleibt unberührt.

## I. Besetzung des Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes - Artikel 1 Nummer 25 (§ 279 Abs. 5 SGB V)

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Medizinischen Dienste soll der Verwaltungsrat nicht mehr ausschließlich von den Selbstverwaltungsgremien der Krankenkassen bestimmt werden. Stattdessen soll das System der Kranken- und Pflegeversicherungen gleichmäßiger abgebildet und den Hauptakteuren Mitspracherechte ermöglicht werden um deren Betroffenenrechten nachzukommen. Begrüßenswert ist die veränderte Besetzung im Hinblick auf die besonders betroffenen Berufsgruppen der Pflegefachberufe und der Ärzte auf Landesebene. Diese sieht vor, dass zwei Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils der Berufsgruppe der Ärzte und Pflegeberufe angehören. Vorschläge für die Besetzung kommen bei den Ärzten aus der Landesärztekammer als Vertretung der Ärztinnen und Ärzte des Landes sowie aus einer ggf. eingerichteten Landespflegekammer oder eines maßgeblichen Pflegeverbandes. Der vorgelegte Gesetzentwurf lässt jedoch die Mitwirkung psychologischer Psychotherapeut\*innen an der vertragsärztlichen Versorgung vermissen. Der Psychotherapie kommt im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert eine wichtige Aufgabe zu, die von anderen Berufsgruppen nicht substituiert werden kann und daher als besonders betroffene Berufsgruppe im Sinne der Vorschrift einzustufen ist. Nicht nur für den Bereich psychischer Erkrankung, sondern auch im Bereich psychosomatischer Erkrankung ist deren Einbezug sinnvoll und nützlich. Ein Vorschlagsrecht sollte daher auch den Landespsychotherapeutenkammern zukommen, die ein Mitglied der Berufsgruppe der Psychotherapeuten vorschlagen, das die Psychotherapie im Verwaltungsrat vertritt. Es wird daher die Aufnahme eines Vertreters der Berufsgruppe der Psychotherapeut\*innen in den Gesetzestext vorgeschlagen.

### Ergänzungsvorschlag:

„(3) Der Verwaltungsrat besteht aus ~~23~~ **24** Vertretern. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) ~~Sieben~~ **Acht** Vertreter werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes benannt, davon

1. fünf Vertreter auf Vorschlag der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen jeweils auf Landesebene sowie

2. ~~zwei drei~~ Vertreter ~~jeweils zur Hälfte~~ auf Vorschlag der Landespflegekammern oder der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene, ~~und~~ **und** der Landesärztekammern **und** der **Landespsychotherapeutenkammern.**“

## II. Aufgaben des Medizinischen Dienstes - Artikel 1 Nummer 25 (§ 283 Abs. 2 S. 2 SGB V)

Der Medizinische Dienst Bund soll zukünftig unter fachlicher Beteiligung der Medizinischen Dienste der Länder Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

zu diversen die Versorgung betreffenden Themen erlassen, was zuvor dem GKV-Spitzenverband vorbehalten war. Bei der Erstellung der Richtlinie hat er dem GKV-Spitzenverband, der Bundesärztekammer, den Verbänden der Pflegeberufe auf Bundesebene, den Patientenvertretungen und der Selbsthilfe, den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Bundesebene, den maßgeblichen Verbänden und Fachkreisen auf Bundesebene und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sie von der jeweiligen Richtlinie betroffen sind. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Die Übertragung der Richtlinienkompetenz auf den Medizinischen Dienst Bund wird ausdrücklich begrüßt, weil hiermit eine Stärkung der unabhängigen Selbstverwaltung verbunden ist. Insbesondere die Richtlinie zur systematischen Qualitätssicherung der Tätigkeit der Medizinischen Dienste schafft Transparenz und Vertrauen der Versicherten in die Arbeit der Medizinischen Dienste. Bei der Bestimmung der Anhörungsberechtigten dienen die Vorschrift des § 92 zu den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses als Orientierung. Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass auch die Bundespsychotherapeutenkammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Stellungnahme berechtigt ist, wenn die Berufsausübung von Psychotherapeut\*innen berührt ist. Konsequenterweise ist die Bundespsychotherapeutenkammer daher auch bei der Erstellung von Richtlinien für die Medizinischen Dienste einzubeziehen, weshalb § 283 Abs. 2 S. 2 SGB V ergänzt werden sollte.

**Ergänzungsvorschlag:**

*„Der Medizinische Dienst Bund hat folgenden Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sie von der jeweiligen Richtlinie betroffen sind:*

- 1. dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen,*
- 2. der Bundesärztekammer, **der Bundespsychotherapeutenkammer**, den Verbänden der Pflegeberufe auf Bundesebene und den für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen,*
- 3. den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Bundesebene,*
- 4. den maßgeblichen Verbänden und Fachkreisen auf Bundesebene und*
- 5. der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.“*



Barbara Lubisch  
Für den Bundesvorstand der DPtV